

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Halsbrücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2019 auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) In § 4 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 werden die Beträge „3.000 €“ jeweils durch den Betrag „5.000 €“ ersetzt.
- (2) In § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird der Betrag „750 €“ durch den Betrag „5.000 €“ und der Betrag „4.000 €“ durch den Betrag „10.000 €“ ersetzt.
- (3) § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in uneingeschränkter Höhe, ab 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 €.“
- (4) In § 6 Absatz 2 Nummer 5 wird der Betrag „750 €“ durch den Betrag „1.000 €“ ersetzt.
- (5) In § 6 Absatz 2 Nummer 7 wird die Formulierung: „bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe“ gestrichen.
- (6) In § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird der Betrag „100.000 €“ durch den Betrag „200.000 €“ ersetzt.
- (7) In § 11 Absatz 2 Nummern 2, 3 und 4 werden die Beträge „3.000 €“ jeweils durch den Betrag „5.000 €“ ersetzt.
- (8) In § 11 Abs. 2 Nr. 7 wird der Betrag „750 €“ durch den Betrag „5.000“ € ersetzt.
- (9) § 11 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst: „die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe“
- (10) In § 11 Absatz 2 Nummer 9 wird der Betrag „750 €“ durch den Betrag „1.000 €“ ersetzt.
- (11) § 11 Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt ergänzt: „..., bei der Vermietung von kommunalen Objekten in unbeschränkter Höhe.“
- (12) § 12 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen geeigneten Bediensteten der Verwaltung.“
- (13) § 13 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt. (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Gemeinderates und Gemeindeverwaltung“

sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren. (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. (4) Die Dienststellenleitung hat auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten können, soweit die Funktion der/des Gleichstellungsbeauftragten von einer Frau ausgeübt wird, von dieser wahrgenommen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, den 24.04.2019


A. Begler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.